



16. März 2011

Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 18. Januar 2012

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 570 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer
Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





Der BDIU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Reform der Insolvenzordnung geht in vielen Bereichen in die richtige Richtung, insbesondere dort, wo Neuregelungen dazu geeignet sind, das Insolvenzverfahren unter Wahrung der Interessen der Gläubiger insgesamt effizienter zu machen. Das vorgeschlagene Regelungsinstrumentarium soll den redlichen Schuldner – Verbrauchern und Gewerbetreibenden – in Zukunft schneller ermöglichen, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen. Ob dies jedoch mit dem vorliegenden Entwurf tatsächlich möglich sein wird, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger zu vernachlässigen, zweifelt der BDIU an.

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Zu Nummer 2 (Änderung von § 5)

Die Änderung dient der Verfahrensvereinfachung und ist zu begrüßen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 27)

Zu Buchstabe b aa)

Die Nennung lediglich des Geburtsjahres im Eröffnungsbeschluss ist wiederholt und zu Recht als nicht hinreichend kritisiert worden. Die Angabe des Geburtsdatums ist zur eindeutigen Identifizierung des Schuldners zwingend erforderlich. Die Änderung ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 29)

Die Regelung ist zu begrüßen, sie hilft, die Anzahl der Berichtstermine auf das Maß zurückzuführen, das im wohlverstandenen Interesse der Gläubiger erforderlich ist.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 114)

Die Aufhebung des Abtretungsvorrangs ist zum einen im Hinblick auf die dem Schuldner nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RefE eröffnete Möglichkeit zur vorzeitigen Erlangung der Restschuldbefreiung geboten. Zum anderen ist nicht zu verkennen, dass der Wegfall des Abtretungsprivilegs geeignet sein kann, die Erfolgsaussichten des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Änderung ist dennoch nicht frei von Bedenken. Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des Abtretungsprivilegs in Abs. I eine Möglichkeit gesehen, auch dem weniger finanzstarken Schuldner den Zugang zu Darlehen zu erleichtern, indem ihm durch die geltende Regelung des § 114 Abs. 1 zumindest ein Vermögensgegenstand zur teils insolvenzfesten Sicherheitsleistung für einen Kredit zur Verfügung gestellt wurde. Diese Zielrichtung soll nunmehr aufgegeben werden. Dies kann, entgegen der Annahme im Referentenentwurf (S. 43), durchaus zu einer Lücke bei der Darlehensversorgung führen.



Denkbar wäre ein Mittelweg. So könnte der Wegfall des Lohnabtretungsprivilegs auf die Fälle beschränkt werden, in denen es im Rahmen des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RefE tatsächlich zu einer Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre kommt. Umsetzbar wäre dies, indem die Abtretungserklärung für den Treuhänder für die gesamte Verfahrenszeit gilt und er alle pfändbaren Beträge einzieht.

Zeigt ein Abtretungsgläubiger seine Lohnabtretung dem Treuhänder an, würde dieser die Auskehrung der Beträge für die Zeit von zwei Jahren zunächst nicht vornehmen. Nimmt der Schuldner nun die Option des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RefE in Anspruch, verteilt der Treuhänder die Beträge auf alle Gläubiger. Das Lohnabtretungsprivileg wäre in diesem Falle gegenstandslos.

Greift § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RefE nicht, verbleibt es beim Lohnabtretungsprivileg. Der Treuhänder kehrt sodann die pfändbaren Beträge der ersten zwei Jahre an den Abtretungsgläubiger aus. Diese Variante könnte einen gerechten Interessenausgleich schaffen.

Zu Nummer 17 (Einfügung von § 287a)

Die Regelung ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Neugestaltung des Verfahrens folgerichtig.

Es bietet sich jedoch an, den Umfang der erforderlichen Ermittlungen des Gerichts darzulegen, die einer Entscheidung, insbesondere auch der Versagung der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens, vorauszugehen haben.

Im Hinblick auf die in Bezug genommenen Bestimmungen des § 290 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 1a RefE müsste geklärt werden, ob das Gericht einen Auszug aus dem Bundeszentralregister anzufordern hat. Angesichts der in § 1 genannten Zielrichtung der InsO, (nur) dem redlichen Schuldner die Rechtswohltat der Restschuldbefreiung zukommen zu lassen, wäre diese amtswegige Ermittlung durchaus angezeigt.

Allerdings dürfte der Aufwand erheblich sein dürfte. Darüber hinaus werden regelmäßig Gläubiger am Verfahren beteiligt sein, die Kenntnis von den Umständen nach § 290 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 1a RefE haben und diese als Versagungsgründe geltend machen können.

Zu hinterfragen ist hingegen die Notwendigkeit amtsseitiger Ermittlungen im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nummer 3 und Nummer 3a RefE. Die Insolvenzgläubiger haben hier regelmäßig nur in absoluten Ausnahmefällen Kenntnis von den bezeichneten Tatsachen. Auch haben sie keine Möglichkeit, diese Versagungsgründe selbst zu ermitteln, ein Zugriff auf das Internetportal www.insolvenzbekanntmachungen.de wird zu keinem Ergebnis führen, entsprechende Daten bei Auskunftseien werden regelmäßig bereits gelöscht sein.

Folge ist, dass die entsprechenden Verfahrensmisbräuche unerkant bleiben, im Ergebnis also ein Schutzschirm zugunsten des unredlichen Schuldners geschaffen wird.

Dem wäre nur dadurch zu begegnen, dass die entsprechenden Daten über die in § 290 Abs. 1 Nummer 3 und 3a RefE genannten Zeiten im Internetportal www.insolvenzbekanntmachungen.de gespeichert werden. Der Zugang zu diesen Daten dürfte bestimmungsgemäß nur den Gerichten (und eventuell den Ermittlungsbehörden) vorbehalten sein.

Sodann dürfte die Einsichtnahme des Gerichts vor einer Entscheidung nach § 287a RefE problemlos und ohne nennenswerten Zeitaufwand erfolgen können. Im Sinne der materiellen Gerechtigkeit und der Akzeptanz des Verfahrens durch die Gläubiger erscheint diese nur mit geringem Aufwand verbundene Änderung als geboten.



Zu Nummer 19 (Änderung von § 290)

Die Nummerierung im vorgeschlagenen Gesetzestext und der Begründung stimmt nicht überein. Das Folgende orientiert sich am Aufbau im Gesetzestext des RefE.

Zu Buchstabe a) aa)

Die Beschränkung der Gläubiger, den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung ausschließlich im Schlusstermin stellen zu können, ist seit vielen Jahren als unangemessene Beschneidung der Gläubigerrechte kritisiert worden. Die nunmehr vorgeschlagene Ermöglichung der „jederzeitigen“ Antragstellung ist überfällig und entspricht im Ergebnis der Zielrichtung des § 1 InsO, dem redlichen, nicht aber dem unredlichen Schuldner die Rechtswohltat der Restschuldbefreiung zu ermöglichen.

Zu Buchstabe a) bb)

Zunächst ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die vorgeschlagene Regelung in Absatz 1 Nummer 1 eine zeitliche Konkretisierung vornimmt. Die Transparenz gerade der Versagungsgründe ist für Schuldner wie Gläubiger elementar.

Erhebliche Bedenken bestehen insoweit, als entgegen der bisher wohl herrschenden Meinung zur geltenden Regelung eine Halbierung der „Sperrzeit“ auf fünf Jahre vorgeschlagen wird. Man darf nicht übersehen, dass es sich bei den Regelungen des § 290 InsO nicht um „Strafregelungen“ handelt, sondern um Bestimmungen über die Würdigkeit eines Schuldners, durch gesetzliche Reglementierung der Gläubiger einen zwangsweisen Forderungserlass durchsetzen zu können. Diese Betrachtungsweise ist aus dem RefE nicht zu erkennen. Die Vergleiche mit dem GmbHG und den AktG gehen jedenfalls in die falsche Richtung.

Die Sperrfrist von zehn Jahren sollte beibehalten werden, da der Verstoß gegen insolvenzstrafrechtliche Bestimmungen, will man Wertungswidersprüche vermeiden, der Nutzung des Instituts der Restschuldbefreiung nur ganz ausnahmsweise und nur in engstem Rahmen nicht entgegenstehen.

Die Ausgliederung minder schwerer Taten in Absatz 1 Nummer 1 rechtfertigt sich allenfalls bei Beibehaltung der derzeit „manifestierten“ zehn Jahre.

Zu Buchstabe a) cc)

Die Erweiterung der Versagungsgründe um Absatz 1 Nummer 1a begegnet Bedenken. Im Insolvenzverfahren gilt das Prinzip der Gläubigerautonomie. Diesem wird die Bestimmung des § 302 Nr. 1 InsO gerecht, die es in die Entscheidung des jeweils betroffenen Gläubigers stellt, eine Insolvenzforderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung auch noch nach Erteilung der Restschuldbefreiung gegenüber dem Schuldner durchzusetzen.

Nunmehr soll die Restschuldbefreiung als Ganzes versagt werden können, wenn eine unerlaubte Handlung, die bereits unter § 302 InsO fällt, dem antragstellenden Gläubiger gegenüber vorgenommen wurde. Der Sinn dieser – zusätzlich zu § 302 InsO für das Gesamtverfahren wirkenden – Regelung erschließt sich nicht. Im Gegenteil wird die Privilegierung eines geschädigten Gläubigers durch § 302 InsO untergraben.



Zudem dürfte die nicht geringe Gefahr bestehen, dass man leicht an die Grenzen einer Amtsermittlung durch das Gericht stoßen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, von der Einfügung der Nummer 1a in § 290 Abs. 1 abzusehen.

Zu Buchstabe a) dd)

Die Halbierung der Frist zur Erlangung der Restschuldbefreiung nach einer erfolgten Versagung nach §§ 296, 297 InsO in § 290 Abs. 1 Nummer 3 ist unangemessen. Die Begründung, der Schuldner habe bisher keine Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang erhalten (Seite 46 RefE) geht fehl. Hierbei wird ausgeblendet, dass dem Schuldner tatsächlich bereits in einem vorherigen Verfahren die Restschuldbefreiung angekündigt wurde, er diese „Chance auf einen Neuanfang“ aber durch gezielten Missbrauch des Verfahrens verloren hat. Insoweit verbietet es sich, hier einen Erleichterung für einen unredlichen Schuldner zu schaffen.

Die Sperrfrist von zehn Jahren sollte daher in § 290 Abs. 1 Nummer 3 einheitlich beibehalten werden.

Der Referentenentwurf berücksichtigt zu Recht, dass auch in den in Absatz 1 Nummer 3a genannten Fällen das Bedürfnis für eine Sperrfrist besteht. Die vorgeschlagene Frist von drei Jahren erscheint im Hinblick auf die Verletzung „lediglich“ verfahrensrechtlicher Pflichten als angemessen.

Zu Buchstabe a) ee)

Die Klarstellung in Absatz 1 Nummer 5 dahingehend, dass sämtliche Auskunfts- und Meldepflichten, auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren und im Insolvenzeröffnungsverfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung führen können, wird ausdrücklich begrüßt, da der Unrechtsgehalt der Verletzungshandlung unabhängig vom Verfahrensstand ist.

Zu Buchstabe a) gg)

Die Ausdehnung der Erwerbsobliegenheitsverpflichtung des Schuldners auf das gesamte Verfahren in § 295 Abs. 1 RefE bedingt, dass ein entsprechender Verstoß des Schuldners gegen diese Verpflichtung einen Versagungsgrund eröffnet. Die Regelung ist dem entsprechend folgerichtig und zu begrüßen.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung hinsichtlich der Anhörung der Gläubiger in § 290 Absatz 2 Satz 1 ist zu begrüßen. Allerdings steht § 290 Abs. 2 S. 1 RefE etwas isoliert innerhalb der Regelungen über die Versagungsgründe. Besser verständlich und übersichtlicher wäre es, die Änderungen wie folgt vorzunehmen:

- (2) Die Insolvenzgläubiger sind zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung zu hören.
- (3) Der Antrag des Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.
- (4) Gegen den Beschluss



Zu Nummer 21 (Änderung von § 292)

Zu Buchstabe a

Die Änderung beinhaltet die Streichung der „Prämienzahlungen“ für den Schuldner. Im Hinblick auf den Anreiz der möglichen Reduzierung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens ist diese Streichung dringend geboten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der sogenannte Motivationsrabatt in der Praxis kaum eine Bedeutung erlangt hat.

Zu Buchstabe b

Die Schaffung der Möglichkeit zur Aussetzung der Auszahlung von Minibeträgen kann nur begrüßt werden. Überflüssige Buchhaltungsvorgänge belasten Treuhänder wie Gläubiger derzeit ohne Not.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 295)

Die Vorverlagerung der Erwerbsobliegenheit des Schuldners korrigiert eine seit vielen Jahren als unerträglich kritisierte Rechtslage, durch die dem Schuldner eine nur beschränkte Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit abverlangt wurde. Die vorgeschlagene Regelung geht erfreulicherweise den längst überfälligen Weg, den Schuldner in vernünftigem Maße zur Mehrung der Masse und damit zur Steigerung der Befriedigungsquote der Gläubiger anzuhalten.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 297 und Einfügung von § 297a)

Änderung von § 297

Hinsichtlich § 297 Abs. 1 Nr. 1 RefE gilt das zu Nr. 19 Buchstabe a) bb) Gesagte entsprechend. Die Einfügung des § 297 Abs. 1 Nr. 2 RefE ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Einfügung von § 297a

Die Möglichkeit einer nachträglichen Versagung der Restschuldbefreiung ist vielfach von der Praxis gefordert worden. Gerade die nicht seltenen Fälle des Verschweigens von Vermögenswerten durch den Schuldner führen nach derzeitiger Rechtslage oftmals nicht zu den Sanktionen, die man unter verständiger Würdigung des Begriffs „redlich“ in § 1 InsO erwarten sollte.

Die vorgeschlagene Neuregelung schließt diese bedenkliche Lücke und ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Die vorgenommenen Begrenzungen für einen zulässigen Antrag auf nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung erscheinen ausgewogen und interessengerecht.



Zu Nummer 26 (Änderung von § 300)

Die Klarstellung in Absatz I Satz 1, dass die Entscheidung über die Restschuldbefreiung nach Ablauf der sechsjährigen Abtretungsfrist zu treffen ist, auch wenn das Insolvenzverfahren noch nicht aufgehoben ist, entspricht der (zutreffenden) höchstrichterlichen Rechtsprechung und ist nicht zu beanstanden.

Die Regelung in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RefE trifft dagegen auf gravierende Bedenken.

Eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist aus Sicht der Gläubiger grundsätzlich abzulehnen.

- Jede Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wird die ohnehin nicht sonderlich großen Befriedigungschancen der Gläubiger weiter senken. Dies trifft neben den Privatgläubigern insbesondere die Handwerksbetriebe, die Einzelunternehmer und die kleinen und mittleren Unternehmen, die auf jeden Euro angewiesen sind, um nicht selbst in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten. Betrachtet man die Folgen der Nichtbegleichungen von Rechnungen, sieht man hier eine der am häufigsten genannten Ursachen für die Insolvenz kleinerer und mittlerer Unternehmen.
Mit der Halbierung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens nimmt man um der vorzeitigen Entschuldung willen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten an sich gesunder Unternehmen in Kauf.
- Jede Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens schadet dem Standort Deutschland als Gründerland. Jährlich entscheiden sich 400.000 Gründer für eine selbstständige Tätigkeit. Für ihre Entscheidung zugunsten einer unternehmerischen Tätigkeit ist gewiss nicht maßgeblich, wie schnell sie im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns die Restschuldbefreiung erlangen können. Entscheidend dürfte vielmehr die Frage sein, wie sicher das Entgelt ist, das sie für ihre unternehmerische Tätigkeit beanspruchen. Gerade im Gründungsstadium haben Forderungsausfälle regelmäßig fatale Folgen. Ein neuerlicher Eingriff in den Grundsatz „pacta sunt servanda“ wird Gründer daher eher demotivieren als motivieren.
- Aufgrund des erhöhten Forderungsausfalls werden Preiserhöhungen zwingende Folge sein.
- Eine Halbierung des Restschuldbefreiungsverfahrens würde allgemein die Erhöhung der Risikobereitschaft beim „Schuldenmachen“ zur Folge haben.
Mit sinkendem Risiko steigt die Risikobereitschaft. Je geringer die Folgen fehlerhaften wirtschaftlichen Handelns sind, desto mehr wird die Sorglosigkeit beim Umgang mit Geld steigen.
Gerade im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag als erste Zielgruppe genannten Gründer kann dies zu einem Verhalten führen, das Risiken und Risikoeinschätzungen weit außerhalb des für einen ordentlichen Kaufmann Üblichen zulässt bzw. motiviert. Das kann nicht im wohlverstandenen Interesse der mit dem Koalitionsvertrag verfolgten Ziele liegen.
Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich schon heute ein erschreckend hoher Anteil von Schuldnern während der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens erneut „insolvenzreif“ verschuldet. Nach einer Studie zum Leben in der Verbraucherinsolvenz von Dr. Götz Lechner/TU Chemnitz („Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner“, 2010) lag der Anteil der Schuldner mit neuen Verbindlichkeiten bereits vor Erteilung der Restschuldbefreiung bei knapp 30 %. Folglich wirkt das Institut der Restschuldbefreiung schon heute nur in sehr eingeschränktem Maße.



Dieser „Drehtüreffekt“ würde sich bei der Halbierung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens noch erhöhen, denn die Hemmschwelle für Schuldner, sich ein weiteres Mal zu verschulden, würde durch die Halbierung der Wohlverhaltensperiode deutlich sinken. Dies würde absehbar zu einer weiteren Verschlechterung des Zahlungsverhaltens führen und schließlich zum prozentualen Anstieg der Verschuldung von natürlichen Personen allgemein.

Aus den genannten Gründen ist eine Halbierung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens bereits vom Grundsatz her verfehlt.

Auch die im Referentenentwurf vorgesehenen Regularien führen im Ergebnis zu keiner anderen Bewertung.

Zwar sieht der Referentenentwurf vor, dass Voraussetzung für die Halbierung des Restschuldbefreiungsverfahrens die Deckung der Verfahrenskosten und zudem ein Beitrag zur Gläubigerbefriedigung in Höhe einer Quote von 25 % sein sollen. Aber auch hierdurch kann den berechtigten Interessen der Gläubiger nicht entsprochen werden.

- Die Mindestquote würde zu einem gläubigerschädigenden Mitnahmeeffekt führen. Die „zweite Chance für gescheiterte Selbstständige“ würde zulässigerweise von vielen Nichtselbstständigen genutzt, bei denen derzeit pfändbare Masse für die gesamte Verfahrenszeit generiert wird. In diesen Fällen würde eine Mindestquote von 25 % eine weit geringere Befriedigungsquote für die Gläubiger bedeuten als nach geltendem Recht.

- Besorgniserregend ist insbesondere die Tendenz, die 25 %-Quote bereits zur Disposition zu stellen. Im Anschreiben des Bundesjustizministeriums an die Verbände wird schon jetzt eine Mindestquote von 15 % ins Spiel gebracht sowie eine weitere Absenkung der Befriedigungsquote auf 7,5 % nach vier Jahren.

Diese Rechenspiele beruhen auf einem entscheidenden Denkfehler. Offensichtlich wird von der Prämisse ausgegangen, dass ein einmal masseloses Verfahren während der gesamten Verfahrensdauer immer masselos bleibt, also weder im eröffneten Insolvenzverfahren noch in der Wohlverhaltensperiode Gelder seitens des Schuldners fließen.

Diese Vermutung erweist sich jedoch als ebenso falsch wie die Darstellung, es würde bei Verfahren mit Kostenstundung kein Rückfluss zugunsten der Staatskasse erfolgen. Wenngleich diese Annahme bei Firmeninsolvenzen nachvollziehbar sein mag, so fragwürdig ist sie jedoch hinsichtlich der Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die bereits erwähnte Studie von Dr. Götz Lechner sagt aus, dass ein Drittel, der sich in der Wohlverhaltensphase befindlichen Verbraucher Zahlungen zur Tilgung ihrer Schulden in den Jahren 3 bis 6 nach der Restschuldbefreiung leisteten. Die Quote der Personen, die noch immer oder auch erstmals nach Ablauf von drei Jahren regelmäßig einen Betrag zur Begleichung ihrer Schulden abführten, stieg sogar von 22,5 Prozent auf 28,3 Prozent an. Die monatlich abgeführte Summe blieb dabei innerhalb der ersten und der folgenden drei Jahre mit ca. 180 € ungefähr gleich.

Dies entspricht den Erfahrungen der Inkassounternehmen, dass auch bei ursprünglich masselosen Verfahren Gelder fließen und dies vornehmlich in den letzten drei Jahren vor Erteilung der Restschuldbefreiung. Dies ist zum einen aus dem Umstand erklärlich, dass in der ersten Hälfte der Laufzeit der Abtretung oftmals noch das Abtretungsprivileg des § 114 Abs. 1 InsO greift. Zum anderen ist dieser Rückfluss von Geldern auch der erfolgreichen Arbeit der Schuldnerberatungsstellen zuzuschreiben. Bei nachhaltiger Betreuung ist die Chance, dass sich der Schuldner nach einiger Zeit wirtschaftlich erholt, durchaus gegeben.



Vergleiche mit Regelungen in anderen Ländern der EU, wie sie zur Begründung einer Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens gerne angestellt werden, greifen nicht. In der Tat gibt es Länder, in denen die Restschuldbefreiung schneller und möglicherweise auch leichter zu erlangen ist als in Deutschland. Auf der anderen Seite ist aber einigen EU-Staaten eine Restschuldbefreiung fremd.

Der Referentenentwurf nennt in seiner Begründung (Seite 22) das Vorbild der an eine Mindestbefriedigungsquote geknüpften Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in Österreich. Die Insolvenzordnung Österreichs sieht eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach drei Jahren bei einer Befriedigungsquote von 50 % vor. Nach sieben Jahren wird die Restschuldbefreiung bei einer Befriedigungsquote von 10 % gewährt sowie unter besonderen Voraussetzungen auch bei geringerer Befriedigung. Das österreichische „Abschöpfungsverfahren“ gibt somit weit engere Voraussetzungen vor, als die nun für Deutschland geplanten.

Solange keine EU-weite Harmonisierung des Insolvenzrechts erfolgt, ist ein „vorausseilender Gehorsam“ dahingehend, sich der für die Schuldner günstigsten Regelung anzuschließen, verfehlt. Will man Regelungen zur Gesamtvollstreckung in Deutschland mit denen anderer EU-Staaten vergleichen, so muss zwingend auch ein Vergleich der Bestimmungen zur Individualvollstreckung vorgenommen werden.

Nur beide Rechtsgebiete zusammen ergeben ein einheitliches Bild. Man wird bei diesem weitergehenden Vergleich feststellen, dass Deutschland zu den Ländern mit den weitgehendsten Vollstreckungsschutzbestimmungen in der Europäischen Union zählt. Will man also „harmonisieren“, dann kann dies nur umfassend geschehen. Neben dem wohl höchsten Niveau bei Pfändungsschutz auch noch eine Annäherung an die kürzesten Restschuldbefreiungsregelungen für unser Land anzustreben, wäre völlig unangemessen.

Die in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 RefE vorgeschlagene Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens auf fünf Jahre bei Zahlung der Verfahrenskosten lässt eine Vermutung aufkommen, die sich bereits bei dem sorglosen Umgang mit Mindestquoten im Anschreiben des BMJ an die Verbände aufdrängt:

Es scheint, als ginge es dem Gesetzgeber nicht um die Befriedigung der Gläubiger oder gar der Erzielung einer höheren Befriedigungsquote, sondern in erster Linie um die Deckung der (oftmals gestundeten) Kosten des Verfahrens. Derartige Bestimmungen sind völlig inakzeptabel, denn sie degradieren die InsO zum Selbstzweck.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass eine deutliche Befristung sowohl der Nummer 1 wie auch der Nummer 2 fehlt. Es müsste, will man tatsächlich an den Mindestquoten festhalten, klargestellt werden, dass die genannten drei und fünf Jahre keine Mindestfristen darstellen. Ein Schuldner, der beispielsweise die Mindestquote nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RefE nach vier Jahren erbringen kann, würde die vorzeitige Restschuldbefreiung nach vier Jahren erlangen. Ein solches Verständnis würde die Befriedigungsquote der Gläubiger neuerlich senken.

Es sollte klargestellt werden, dass die Frist einen Stichtag bezeichnet, bis zu dem die Voraussetzungen nach § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 RefE erfüllt sein müssen. Liegen die Voraussetzungen bis zu diesem Tage nicht vor, kann der Schuldner nicht in den Genuss der Verkürzung gelangen.



Zu Nummer 27 (Einfügung von § 301a)

Die Regelung des Neuerwerbs im laufenden Insolvenzverfahren dient der Rechtsklarheit und sie nimmt eine sachgerechte Risikoverteilung vor.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 302)

Die Erweiterung der nicht von der Restschuldbefreiung erfassten Forderungen in § 302 Nr. 1 RefE sollte überdacht werden.

Beide neuen Tatbestände weichen vom Grundcharakter des § 302 InsO ab, nur die vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, bei denen zudem auch die Schadensfolge vom Vorsatz umfasst wird, zu privilegieren. Insofern ist zu hinterfragen, ob nunmehr die enumerative Aufzählung von der Restschuldbefreiung ausgenommener Forderungen ergänzt werden sollte, gleichwohl der Wunsch des Gesetzgebers zur Nachhaftung angesichts des Unrechtsgehalts der genannten Tatbestände durchaus nachvollziehbar ist.

Zu Nummer 29 (Änderung von § 303)

Die Änderungen in § 303 RefE sind folgerichtig und im Sinne einer Beschränkung der Erlangung der Restschuldbefreiung auf nur redliche Schuldner geboten und daher zu begrüßen.

Die Einschränkungen in Absatz 2 sind als interessengerecht nicht zu beanstanden.

Zu Nummer 30 (Einfügung von § 303a)

Die Regelung des § 303a RefE schließt eine Lücke im Rahmen der zentralen Erfassung von Insolvenzdaten und ist daher zu begrüßen. Sie ermöglicht zudem die amtsseitige Berücksichtigung dieser Daten, wie in der Anmerkung zu Nummer 17 vorgeschlagen.

Vorbemerkung zu Nummern 33 bis 37 (Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren)

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 305 ff. InsO sollen der Verfahrensvereinfachung dienen. Die teilweise dem „Regierungsentwurf 2007“ entnommenen Regelungen können diesem Ziel indes nur teilweise gerecht werden.

Wir regen an, die Ergebnisse der „Stephan-Kommission“, die eine denkbare Alternative zu dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen Verfahren umreißen, in Betracht zu ziehen.

Der außergerichtliche Einigungsversuch nach geltendem Recht konnte den hohen Erwartungen nicht gerecht werden. Ziel einer Neuregelung muss sein, das Verfahren so zu gestalten, dass es effizienter und erfolgsorientierter wird. Der außergerichtliche Einigungsversuch muss gestärkt werden, gelingt dies nicht, verliert er seine Berechtigung im Ganzen.

Die vorgeschlagene Umstrukturierung des Verfahrens wird insgesamt abgelehnt, da die berechtigten Gläubigerbelange nicht hinreichend berücksichtigt werden.



Dies vorausgeschickt wird zu den einzelnen Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung genommen:

Zu Nummer 33 (Änderung von § 305)

Zu Buchstabe a) aa)

Der außergerichtliche Einigungsversuch bzw. dessen Akzeptanz leidet derzeit unter anderem darunter, dass eine ganz erhebliche Zeit zwischen der Übermittlung der Forderungsaufstellung durch die Gläubiger, dem dann folgenden Plan und dessen Annahme bzw. dem Insolvenzantrag verstreicht. Sechs Monate bis zur Übermittlung eines Plans sind keineswegs eine Seltenheit. Bis der Gläubiger dann endlich eine Nachricht vom Insolvenzgericht erhält, kann durchaus ein weiteres halbes Jahr vergangen sein.

- Diese Zeitspanne ist nicht akzeptabel, da die Gläubiger über einen nicht vertretbaren Zeitraum über den Stand des Verfahrens im Unklaren gelassen werden.

Eine Verpflichtung der geeigneten Personen oder Stellen, den Gläubiger „auf dem Laufenden“ zu halten, ist gesetzlich nicht normiert, so dass in der Praxis auch keine (freiwilligen) Informationen erteilt werden.

Es ist selbstverständlich, dass der geeigneten Person oder Stelle eine hinreichend lange Zeit für die Abwicklung des Verfahrens eingeräumt werden muss. Nicht erforderlich ist indes eine weitere „Überlegungszeit“ von sechs Monaten zwischen der Erstellung einer Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs und dem Eröffnungsantrag.

- Es wird daher vorgeschlagen, die sechsmonatige Frist in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auf maximal zwei Monate zu verkürzen.

Der BDIU begrüßt, dass die Erstellung der Bescheinigung künftig von einer persönlichen Beratung der Schuldners und einer eingehenden Prüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse abhängig gemacht werden soll. Dies wird künftig das Ausstellen von Gefälligkeitsbescheinigungen vermeiden helfen.

Der gänzlich falsche Ansatz ist es jedoch, den Zwang zum außergerichtlichen Einigungsversuch vom Grundsatz her beizubehalten. Hier wird die tägliche Praxis verkannt. Tatsache ist, dass ein Vergleich überhaupt nur dann sinnvoll ist, wenn beide Parteien ihn auch wirklich wollen. Wird der Schuldner zu dem Vergleich gezwungen oder „steht“ er nicht hinter ihm, ist es ein Leichtes, den Vergleich durch schlichtes Nichterfüllen zum Scheitern zu bringen. Dies ist eine in der Praxis nicht selten anzutreffende Problematik. Nur Vergleiche, die der Schuldner ernsthaft anstrebt, können Bestand haben und werden auch erfüllt.

Es ist deshalb unerlässlich, den außergerichtlichen Einigungsversuch fakultativ auszugestalten. Der Schuldner muss die Wahl haben, ob er ihn durchführen will oder nicht.

Die vorgeschlagene Regelung führt nicht weiter, am wenigsten durch die zwei genannten Indizien für eine offensichtliche Aussichtslosigkeit. Feste Grenzen zu setzen, wirkt abschreckend und ist kontraproduktiv. Nur der fakultative Einigungsversuch – nach eingehender Beratung – wäre zielführend.



Zu Buchstabe a bb)

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz I Nr. 4 RefE erscheint im Zusammenhang mit Absatz I Nr. 1 als widersprüchlich.

Belässt man es beim grundsätzlichen Zwang zum außergerichtlichen Einigungsversuch, wäre es nur folgerichtig, auch die Zustimmungsersetzung nicht in das Belieben des Schuldners zu stellen, sondern gleichfalls als zwingenden Antrag vorzusehen.

Die Regelung würde nur dann Sinn machen, wenn der außergerichtliche Einigungsversuch freiwillig war. In diesen Fällen sollte der Schuldner entscheiden, ob er die Gläubiger zu einem Vergleich zwingen soll oder nicht.

Zu Buchstabe c

Die Erweiterung der Vertretungsbefugnisse für die geeigneten Personen und Stellen erscheint als sachgerecht. Allerdings ist es weder verständlich noch akzeptabel, dass eine entsprechende Erweiterung der Vertretungsbefugnis für Gläubiger fehlt. Das Verfahren muss – will man es für die geeigneten Personen und Stellen zugunsten des Schuldners öffnen – auch den Personen offenstehen, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG Inkassodienstleistungen erbringen. Geschieht dies nicht, werden die Gläubiger übermäßig benachteiligt.

Die bisherige Fassung des § 305 Abs. 4 Satz 2 InsO ist nicht ausreichend, da der Verweis auf § 174 Abs. 1 Satz 3 InsO lediglich aussagt, dass eine Vertretung „nach diesem Abschnitt“ zulässig ist. Dies bedeutet, dass die Erweiterung für Inkassodienstleister als Gläubigervertreter nicht gilt.

§ 305 Abs. 4 Satz 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

„Der Gläubiger kann sich vor dem Insolvenzgericht von Rechtsdienstleistern gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vertreten lassen.“

Gleichzeitig könnte § 174 Abs. 1 Satz 3 InsO gestrichen werden.

Zu Nummer 34 (Änderung von § 305a)

Der grundsätzliche Ansatz in § 305a Abs. 1 RefE, das Insolvenzgericht bereits im außergerichtlichen Einigungsversuch mit der Zustimmungsersetzung zu befassen, erscheint als vertretbar, da dies zur Vereinfachung und Straffung des Verfahrens führen kann.

Durchgreifende Bedenken ergeben sich indes, soweit der Plan unabänderlich in der bereits vorgelegten Form bleiben soll. In der täglichen Praxis ist die Änderung eines bereits vorgelegten Plans durchaus gängig und ermöglicht es dem einen oder anderen Gläubiger, seine bisher ablehnende Haltung zu revidieren und dem Plan nach Änderung zuzustimmen. Es erscheint als wenig zielführend, diese Änderungsmöglichkeit aufzugeben.

Überdies stand bisher das Gericht als Regulativ für „sinnlose“ oder unklare Pläne – vielfach als eine Art Mittler – zur Verfügung. Auch dies soll künftig aufgegeben werden.

Insgesamt ist die vorgeschlagene Neuregelung nicht praxistauglich und sie wird gerade nicht zu einer höheren Akzeptanz oder einem höheren Erfolg des außergerichtlichen Einigungsversuchs führen.



Es ist weder nachvollziehbar noch vertretbar, dass bei der Errechnung der Stimmen- und Summenmehrheit bei der Zulässigkeit des Ersetzungsantrags auf die ausdrücklich ablehnenden Gläubiger abgestellt wird. Hier wird ohne Not der Grundsatz, dass Schweigen regelmäßig keine rechtlichen Folgen hat, ins Gegenteil verkehrt, nur, um möglichst viele Zustimmungsersetzungsverfahren zu generieren.

Es darf als äußerst zweifelhaft angesehen werden, ob eine solche Durchbrechung grundlegender zivilrechtlicher Grundsätze bei einer sehr wahrscheinlichen verfassungsrechtlichen Überprüfung Bestand haben kann und wird.

Der BDIU lehnt § 305a RefE aus den genannten Gründen entschieden ab.

Zu Nummer 36 (Änderung der §§ 307 und 308)

Zu § 307 (Zustellung an die Gläubiger)

Die Regelung in § 307 Satz I RefE sieht vor, dass die Zustellung des Schuldenbereinigungsplans nur an die Gläubiger erfolgt, die dem Schuldenbereinigungsplan nicht zugestimmt haben, eine Zustellung an die zustimmenden Gläubiger ist nicht vorgesehen.

Das vorgeschlagene Verfahren ist keinesfalls akzeptabel, da der zustimmende Gläubiger über Monate hinweg über den tatsächlichen Verfahrensstand im Unklaren gelassen wird.

Zur Erläuterung der Untragbarkeit dieser Bestimmung verweisen wir auf die tägliche Praxis:

Erklärt ein Gläubiger zügig die Zustimmung zu einem außergerichtlich vorgelegten Schuldenbereinigungsplan, muss er damit rechnen, dass bis zum Eingang aller Stellungnahmen der Gläubiger mehrere Wochen, wenn nicht Monate vergehen. Eine Nachricht über den Verfahrensstand erhält der zustimmende Gläubiger nicht. Nunmehr sieht § 307 Satz I RefE vor, dass der zustimmende Gläubiger auch im Verfahren über die Zustimmungsersetzung nicht beteiligt wird. Neuerlich wäre derjenige, der eigentlich das Verfahren fördern soll, von jedweder Information über den Verfahrensstand abgeschnitten. In der Praxis dauert auch das Zustimmungsersetzungsverfahren mehrere Monate.

Entscheidend ist die Frage, wie lange der Gläubiger an dessen Zustimmung zu einem Plan gebunden sein soll. Es ist unklar, ob dies sechs Monate, neun Monate oder ein Jahr sein soll und wie lange ein Gläubiger mithin im Unklaren über einen Verfahrensstand gehalten würde.

Überdies stellt sich die Frage, ob der zustimmende Gläubiger, beispielweise nach Ablauf von neun Monaten, mangels Kenntnis der aktuellen Sachlage die Zwangsvollstreckung betreiben darf oder nicht. Insofern müsste geklärt werden, ob die Zustimmung ein dauerndes Vollstreckungshindernis ist, die den Schuldner zur Klage nach § 767 ZPO berechtigt.

Für den außergerichtlichen Einigungsversuch wird diese Regelung, sollte sie umgesetzt werden, das faktische Ende bedeuten. Die Gläubiger werden dazu übergehen, entweder ihre Zustimmung zu befristen (was auch eine Regelung in der InsO nicht verhindern kann) oder aber generell die Pläne ablehnen.

Wir bitten eindringlich um eine sachgerechte Anpassung des § 307 RefE



Zu § 308 (Annahme des Schuldenbereinigungsplans)

Die Zustellung des durch Beschluss festgestellten Schuldenbereinigungsplans durch das Gericht auch an die Gläubiger, die bereits ihre Zustimmung erteilt haben, ist selbstverständlich. Schließlich müssen die Gläubiger von einem Titel, den sie nunmehr gegenüber dem Schuldner in Händen halten, Kenntnis erlangen.

Aus den oben zu § 307 Gesagten ergibt sich, dass diese Zustellung indes viel zu spät ist, um eine hinreichende Information des zustimmenden Gläubigers zu gewährleisten.

Zu Nummer 37 (Änderung von § 309)

Zu Buchstabe a

- Die vorgeschlagene Bestimmung nimmt gegenüber der geltenden Rechtslage den Gläubigern die Möglichkeit, eine Zustimmungsersetzung zu beantragen. Es ist weder nachvollziehbar noch vertretbar, den Gläubigern diese Einflussmöglichkeit auf das Verfahren zu nehmen.

Zu Nummer 39 (Aufhebung der §§ 312 bis 314)

Die Begründung im Referentenentwurf zur Aufhebung des §§ 312 bis 314 InsO kann in weiten Teilen nachvollzogen werden. In der Tat haben die Regelungen zum Teil die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

- Bedenken bestehen hinsichtlich der Übertragung der Anfechtungsbefugnisse auf die Treuhänder. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung nicht nur ein Recht des Treuhänders normiert werden soll. Es würde sich vielmehr um eine Pflicht handeln. Dies kann und wird in den betroffenen Massenverfahren zu einem ganz erheblichen zeitlichen Mehraufwand auf Seiten der Treuhänder führen.

Der BDIU geht davon aus, dass sich als unmittelbare Folge dieser Änderung neuerlich die Frage nach der Angemessenheit der Vergütung der Treuhänder stellen wird. Zu befürchten steht in der Folge zudem eine deutliche Verzögerung des Verfahrensablaufs.

Die seinerzeitige Entscheidung des Gesetzgebers war durchaus bedacht und auch dem gewollten schlanken Verbraucherinsolvenzverfahren geschuldet. Es ist nicht erkennbar, warum dieser Grundsatz nicht mehr gelten sollte.

Zu bedenken ist auch, dass es sich bei den anzufechtenden Handlungen um regelmäßig äußerst geringe Beträge handeln wird, die den Aufwand auch unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen der Gläubigergesamtheit nicht rechtfertigen würde. Es ist durchaus denkbar, dass die Erfolge der Anfechtungen nicht der Gläubigergesamtheit zu Gute kämen, sondern in der Vergütung des Treuhänders aufgehen würden.

Der Umstand, dass es gerade in diesem Bereich zu wenigen Fällen einer Beauftragung des Treuhänders durch die Gläubigerversammlung oder eine Anfechtung direkt durch einzelne Gläubiger gekommen ist, beweist, dass die bisherige Regelung sich bewährt hat. Es ist nicht erkennbar, dass ein anderes Ergebnis vom Gesetzgeber gewollt war und auch nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde ohne Not das Verbraucherinsolvenzverfahren nunmehr aufgebläht werden sollte.

Aus diesen Gründen sollte die Bestimmung des § 312 Abs. 2 InsO beibehalten werden.



Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Der BDIU möchte vorab betonen, dass in keiner Weise die Befähigung der Rechtspfleger, das Verbraucherinsolvenzverfahren in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten, bezweifelt oder in Frage gestellt werden soll.

Die vorgeschlagene Änderung begegnet jedoch Bedenken aus praktischer Sicht:

Wird das gesamte Verbraucherinsolvenzverfahren auf den Rechtspfleger übertragen, entfällt ein ganz wesentlicher Teil der richterlichen Arbeit im Insolvenzverfahren. Die Richterstellen würden, mangels hinreichender anderweitiger Kompensation, deutlich verringert. Dies würde bezogen auf weit mehr Insolvenzgerichte als schon derzeit, geringere Pensenanteile im Insolvenzverfahren bedeuten. Schon heute sind Bruchteile von Richterpensen keine Seltenheit. Diese Teilpensen lassen eine hinreichende Befassung mit dem jeweiligen Rechtsgebiet jedenfalls dann kaum zu, wenn es sich um komplexe Rechtsgebiete wie die Insolvenzordnung handelt. Es steht zu befürchten, dass die bisher weitestgehend gute Qualität richterlicher Arbeit in der Folge über kurz oder lang nachlassen wird.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Anzahl von Rechtspflegern kaum in annehmbarem Zeitrahmen zu rekrutieren ist. Bereits heute leidet die Rechtspflege unter dem Mangel an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, teilweise sind nur 70 % der vorhandenen Stellen besetzt. Die Umsetzung des Art. 3 dürfte also schon an den tatsächlichen Gegebenheiten scheitern.

Die vorgeschlagene Änderung wäre allenfalls nachvollziehbar und wohl auch umsetzbar gewesen, wenn die ursprünglich geplante Konzentration der Insolvenzgerichte im Rahmen des ESUG umgesetzt worden wäre.

Weitere notwendige Änderungen (Vorschläge des BDIU)

Durchlässigkeit der Versagungsgründe

Der BDIU regt an, die Versagungsgründe nach §§ 290 und 295 InsO zusammenzuführen und einheitlich für das gesamte Verfahren auszugestalten – ähnlich der vorgeschlagenen Regelung zur Erwerbsobliegenheit des Schuldners. Die Versagungsgründe nach geltendem Recht sind in der Praxis oftmals falsch verstanden worden – von allen Verfahrensbeteiligten.

Die Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens sollte genutzt werden, hier für mehr Transparenz und Verständlichkeit zu sorgen.

Neuregelung der Forderungsanmeldung

Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist das Verfahren zur Forderungsanmeldung nach §§ 174 ff. InsO der Bereich, der mit dem größten Arbeitsaufwand für Verwalter/Treuhänder, Gerichte und Gläubiger verbunden ist.

In vielen der ursprünglich masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren wird auch im gesamten Verfahren keine verteilbare Masse zugunsten der Gläubiger generiert. In diesen Fällen, die eine deutliche Mehrheit der Gesamtverfahren ausmachen dürften, erweist sich die Forderungsanmeldung als schlichtweg überflüssig.



Hier bietet es sich an, das Forderungsanmeldungsverfahren nur dann durchzuführen, wenn tatsächlich verteilbare Masse entstanden ist bzw. entsteht. Nur in diesen Fällen ist die Forderungsanmeldung auch wirklich sinnvoll, da sie bei den masselosen Verfahren ins Leere geht.

Nur soweit und sobald verteilbare Masse vorhanden ist, würde das Gericht die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung zur Forderungsanmeldung aufzufordern haben. Nur in diesen Fällen wäre ein Verfahren zur Prüfung der Forderungen notwendig.

Die Kostenersparnis für die Staatskasse wäre erheblich. Auch für die Gläubiger würden weniger Kosten anfallen.

Die Forderungsanmeldung und Forderungsprüfung sind entbehrlich, da sie weder für die Verfahrenseröffnung noch für den weiteren Verfahrensgang benötigt werden.

Auch soweit die Regelung des § 300 Abs. 1 RefE zur vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung weiter verfolgt werden sollte, steht dies einer nur anlassbezogenen Forderungsprüfung nicht entgegen. Will der Schuldner die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in Anspruch nehmen, könnte er dies dem Gericht anzeigen, das sodann das Forderungsanmeldungsverfahren in Gang setzen würde.

Soweit Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Verfahren geltend gemacht werden sollen, könnte im Sinne einer Transparenz für den Schuldner für diese eine Ausnahme von der nicht zu erfolgenden Anmeldung vorgesehen werden.

Auf die titelschaffende Wirkung der Forderungsfeststellung müsste zwar in vielen Fällen verzichtet werden. Dies erscheint allerdings als hinnehmbar. Bei den meisten Fällen dürfte es sich um Nullverfahren handeln, so dass die zu erteilende Restschuldbefreiung eine Titulierung überflüssig macht. Überdies dürfte die Mehrzahl der betroffenen Forderungen bereits tituliert sein. Allerdings müsste möglicherweise eine entsprechende Anpassung der Verjährungsbestimmungen erfolgen.

Einführung der amtsseitigen Ermittlung und Berücksichtigung des Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO

Der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO führt ein Schattendasein. Dies liegt insbesondere daran, dass die Gläubiger von den Tatbestandsmerkmalen keine Kenntnis haben und auch keine Kenntnis erlangen können. Beispielsweise kann kein Gläubiger erkennen, wenn ein Schuldner sieben Jahre nach Erteilung einer Restschuldbefreiung neuerlich das Restschuldbefreiungsverfahren betreibt. Auch die Gerichte bleiben über diesen Verfahrensmisbrauch im Unklaren.

In diesem Falle bliebe es dem Zufall überlassen, ob dieser Versagungsgrund überhaupt erkannt wird. Umso mehr gilt dies vor dem Hintergrund, dass Schuldner erfahrungsgemäß häufiger umziehen und daher auch die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts wechseln kann.

Es bietet sich an, den folgenden Verfahrensablauf gesetzlich zu regeln:

Die Erteilung wie auch die Versagung der Restschuldbefreiung wird im vorhandenen Portal www.insolvenzbekanntmachungen.de gespeichert. Auf diese Daten haben ausschließlich Gerichte (und gegebenenfalls Strafverfolgungsbehörden) Zugriff. Vor jedem Restschuldbefreiungsverfahren erfolgt von Amts wegen die Einsicht in die gespeicherten Daten. Liegt eine Eintragung vor, die eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO rechtfertigen würde, wird die Versagung ohne Gläubigerantrag vom Gericht ausgesprochen.

Dies würde nicht nur einen Verfahrensmisbrauch durch unredliche Schuldner verhindern, sondern auch eine nicht berechtigte Inanspruchnahme der Kostenstundung.